



**Kooperationsvereinbarung zwischen der
AWO Ennepe-Ruhr, Neustraße 10, 58285 Gevelsberg, vertreten durch die AWO Servicestelle
Kindertagespflege in 58452 Witten, Augustastr. 78,
im Folgenden AWO EN genannt,
und der Kindertagespflegeperson**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Basis der Kooperationsvereinbarung ist der § 23 KJHG, SGB VIII, der die Kindertagespflege als Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentliche Jugendhilfe, hier Stadt Witten beschreibt. Diese Verpflichtung hat die Stadt Witten durch Vertrag ab dem 01.07.2011 auf die Arbeiterwohlfahrt Ennepe-Ruhr übertragen.

Diese Vereinbarung zwischen der AWO Servicestelle Kindertagespflege
und der Kindertagespflegeperson

Herrn/Frau _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

wird ab dem _____ zunächst befristet für die Dauer eines Jahres geschlossen.
Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine fristgerechte Kündigung
eingeht.

**Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen,
die Auszahlung der laufenden Geldleistung sowie der vorliegende Kooperationsvertrag kein
Arbeitsverhältnis begründen.**



§ 2 Vertragsleistungen

(1) Die AWO EN bietet

- Vermittlung
- Fachliche Beratung und Begleitung des Betreuungsverhältnisses
- Fort- und Weiterbildung
- Fachlich begleitete Gesprächsgruppen
- Mindestens einmal im Jahr stattfindender Hausbesuch
- Auszahlung der Tagespflegegelder, der anteiligen Alters-/Krankenversicherung und der Unfallversicherung in Vertretung für die Stadt Witten (Hierbei handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe)

(2) Gewährleistung der laufenden Geldleistung

Hinsichtlich der Gewährleistung der laufenden Geldleistung, der Alters-/Krankenversicherung und Unfallversicherung der in der Kindertagespflege tätigen Betreuungspersonen und der Kostenregelung bei Betreuungsunterbrechung, gelten die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Witten. Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Mitteilungspflicht

Die AWO EN ist verpflichtet, dem Jugendamt jegliche Änderungen frühzeitig mitzuteilen. Daher unterliegt die Kindertagespflegeperson einer Mitteilungspflicht gegenüber der AWO EN und dem Jugendamt.

Sie verpflichtet sich, die AWO EN unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

- Änderung der persönlichen Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Bankdaten)
- Veränderungen im persönlichen Umfeld (z.B. Heirat, Volljährigkeit der Kinder, Veränderung der Wohngemeinschaft)
- Zeiten, in denen das Kind nicht durch sie betreut wird (z.B. Urlaub oder Krankheit)
- Veränderungen der Betreuungszeiten oder des Betreuungsumfangs
- Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Erfolgen diese Mitteilungen nicht und erfolgt eine Zahlung der laufenden Geldleistungen zu Unrecht, sind Überzahlungen der AWO EN zu erstatten.



Zur Überprüfung der Geeignetheit im Sinne des § 8a SGB VIII ist der AWO EN vor Antritt der Betreuung eines Kindes und danach alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorzulegen. Kommt die Kindertagespflegeperson dieser Aufforderung nicht nach, wird diese Vereinbarung unwirksam. Die Stadt Witten kann eine Überprüfung auch außerhalb dieser Fristen verlangen.

Die Kindertagespflegeperson ist weiterhin verpflichtet Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII der AWO EN zu melden.

§ 3 Datenerhebung/Datenschutz

Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit der Weitergabe der für das Tagespflegeverhältnis notwendigen personenbezogenen Daten an das Jugendamt einverstanden. Die Fachstelle behandelt sämtliche Daten vertraulich und gibt sie nicht an unbefugte Personen weiter. Die Verwendung, Speicherung und Weitergabe der Daten ist ausschließlich für den Vertragszweck und zur Erlangung und Weitergewährung der öffentlichen Mittel zur Durchführung der Tagespflege zulässig.

Dasselbe gilt für Sie als Tagespflegeperson für die Daten, von denen Sie in Ausübung Ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnis erlangen.

§ 4 Betreuungsverhältnis

Die AWO Servicestelle Kindertagespflege bemüht sich um die Vermittlung eines Betreuungsverhältnisses. Es besteht kein Anspruch auf eine Vermittlung.

§ 4 Leistungen der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich als Voraussetzung zur Ausstellung einer Pflegeerlaubnis

- zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der AWO EN zur Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintragungen
- zur Vorlage einer den Vorgaben entsprechenden Qualifizierung in der Kindertagespflege
- zur Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kinder, der nicht älter als zwei Jahre ist
- zur Vorlage eines pädagogischen Konzepts bei der AWO EN
Dieses ist jährlich auf Aktualität zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten
Gemäß § 13a Kibiz-Revision muss die Konzeption Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.



Die AWO EN kann eine Überprüfung auch vor Ablauf der Tagespflegeerlaubnis verlangen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich

- an der Qualifizierungsmaßnahme und an Fortbildungsmaßnahmen (mind. 6 UE/Kalenderjahr) teilzunehmen.
- an mindestens zwei Austauschtreffen pro Jahr teilzunehmen.
- zur Teilnahme an einem Auffrischkurs „Erste Hilfe am Kind“ nach zeitlichen Vorgaben der Unfallkasse
- zur Zusammenarbeit mit der AWO EN, den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen sowie mit anderen für die Betreuungsverhältnisse notwendigen Stellen und Organisationen
- Zur Erstellung eines Entwicklungsberichtes/ zum Führen einer Bildungsdokumentation für jedes Tageskind (§ 13b KiBiz)
- zur alltagsintegrierten Sprachförderung und entsprechender Beobachtungsdokumentation
- in den Betreuerräumen nicht zu rauchen (§ 10 KiBiz)
- zur Vorlage des mit den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages bei der AWO EN als Bewilligungsgrundlage
- zum Verzicht auf die Vereinnahmung von privaten Zuzahlungen seitens der Sorgeberechtigten
- ein bestehendes Betreuungsverhältnis ein Jahr zu gewährleisten, sofern nicht gravierende Gründe dies verhindern.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils Monatsletzten von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils schriftlich zu erklären.

Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der abgebenden Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles (gemäß § 22 und 43 SGB VIII) dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen.



§ 8 Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die Kindertagespflegeperson wurde darüber unterrichtet, dass die Geldleistungen für die Betreuung eine Sozialversicherungspflicht und steuerliche Pflichten nach sich ziehen können und sie diesen Pflichten aus eigener Verantwortung nachkommen muss.

§ 9 Folgen von Pflichtverletzung

Bei Verletzung der in diesem Vertrag genannten Pflichten oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages kann die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. nicht verlängert werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Aushändigung der Vereinbarung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort/Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Unterschrift des Trägers, Stempel